



Satzung der Schülerversretung des Gymnasiums Ramstein-Miesenbach

In der Fassung vom 14. Februar 2011

INHALT

1. **Allgemeine Grundlagen der SV**
2. **Gremien und Ämter der SV - Amtsperioden und Wahlverfahren**
3. **Aufgaben der Schülersprecher**
4. **Aufgaben der beiden Schriftführer**
5. **Aufgaben des Kassenvorstandes**
6. **Aufgaben des SV-Rats**
7. **Aufgaben der Klassen- und Stammkursprecher**
8. **Konferenzen der Schülerversretung**
9. **SV-Veranstaltungen**
10. **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**
11. **Bestimmungen der SV-Satzung**
12. **Salvatorische Klausel**

Bemerkung:

Im Folgenden beziehen sich alle maskulinen Formulierungen auch auf weibliche Personen.

1 Allgemeine Grundlagen der SV

- (1) Die Schülervertretung des Gymnasiums Ramstein-Miesenbach (kurz: SV) ist die gewählte Interessenvertretung aller Schüler in unserer Schule gegenüber allen am Schulleben Beteiligten, sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Sie übt die Beteiligungsrechte der Schüler aus.
- (2) Der Schülervertretung steht für ihre Bekanntmachungen ein sogenanntes „Schwarzes Brett“ zu, über das sie im Rahmen der Aufgabenreiche der SV frei verfügen darf. Die Verantwortung für das Schwarze Brett trägt die Schülervertretung; Aushänge am Schwarzen Brett bedürfen in allen Fällen eines Sichtvermerkes des Schülersprechers oder seines Stellvertreters.

2 Gremien und Ämter der SV - Amtsperioden und Wahlverfahren

- (1) Die **Klassen- und Stammkurssprecher** und deren Vertreter werden zu Beginn jedes Schuljahres von der jeweiligen Klasse bzw. dem jeweiligen Stammkurs gewählt. Die Klassen- und Stammkurssprecherwahl führt der Klassen- bzw. Stammkursleiter durch. Diese Wahl soll spätestens in der dritten Schulwoche nach Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt sein.
- (2) Alle Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl unsere Schule besuchen, wählen die beiden **Schülersprecher**. Deren Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wahl findet in der Regel in den letzten vier Wochen vor Schuljahresende statt, spätestens zeitgleich mit den nächsten Wahlen zur Schülervertretung.

Bis zwei Monate vor der Wahl können Schüler ihre Kandidatur anmelden. Spätestens einen Monat vor dem Wahltermin sollen die Kandidaten Informationsveranstaltungen beim amtierenden Schülersprecher bzw. seinem Vertreter, sowie bei den Verbindungslehrern besucht haben. Die Kandidaten stellen ein Wahlprogramm auf, das sie in einer Schülervollversammlung der Schülerschaft vorstellen.

Es ist wünschenswert, dass die Kandidaten aus den Klassenstufen 10 und 11 kommen und schon einmal Aufgaben in der SV übernommen haben.

Die Wahlen zum Schülersprecher und zum stellvertretenden Schülersprecher findet in zwei getrennten Wahlgängen statt, gewählt ist jeweils der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, ergibt diese kein Ergebnis, entscheidet das Los. Die beiden Wahlgänge

finden nacheinander statt.

Die Wahlen sind geheim und werden von den Klassenprechern in ihren eigenen Klassen in einer vorher mit der Schulleitung fest terminierten Stunde durchgeführt. Die MSS wählt in den Stammkursen. Die Wahlleiter händigen den Schülern die Wahlzettel aus, sammeln sie noch während dieser Stunde ein und bringen sie zur Auszählung. Steht ein Klassen- / Kurssprecher selbst als Kandidat zur Wahl, so darf er die Wahl in seiner Klasse nicht leiten. In solchen und allen anderen Fällen, in denen der Klassensprecher die Wahl nicht selbst leiten kann, übernimmt der unterrichtende Lehrer die Wahlleitung. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Wahlzettel sind ungültig.

- (3) Die Verbindungslehrerwahlen finden in der Regel gleichzeitig mit den Schülersprecherwahlen statt. Gewählt wird in zwei getrennten Wahlgängen je ein (männlicher) Verbindungslehrer und eine (weibliche) Verbindungslehrerin. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit der Verbindungslehrer beträgt in der Regel zwei Jahre.

- (4) Die Ergebnisse der Schülersprecher- und Verbindungslehrerwahlen werden innerhalb einer Woche der Schulleitung persönlich und der Schülerschaft per Aushang am SV-Brett bekannt gegeben.
- (5) Die Schülersprecher berufen innerhalb der ersten zwölf Wochen des Schuljahres eine SV-Sitzung ein, in der die **Schulausschussmitglieder** und alle zwei Jahre zusätzlich die **Schulbuchausschussmitglieder** gewählt werden. Die Wahlen werden von den Schülersprechern geleitet.

Der Schülersprecher ist qua Amt Mitglied im Schulausschuss. Zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind zu wählen. Für den Schulbuchausschuss sind drei Mitglieder sowie deren Vertreter zu wählen. Es reicht jeweils die einfache Mehrheit.

- (6) Der **SV-Rat** besteht neben den Schülersprechern aus zwei Mitgliedern der Unterstufe, drei Mitgliedern der Mittelstufe und zwei Mitgliedern der Oberstufe sowie den beiden Schriftführern und dem Kassenvorstand. Die Wahl dieser Ämter führen die Schülersprecher immer zu Beginn des neuen Schuljahres, allerdings spätestens in der vierten Schulwoche durch.
- (7) Jeder Amtsinhaber kann durch das Gremium, das ihn gewählt hat, durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Vor der Abwahl ist der Amtsinhaber zu hören.

- (8) Jeder Amtsinhaber hat das Recht, jederzeit und ohne Begründung von seinem Amt zurückzutreten.
- (9) Tritt ein Amtsinhaber zurück, oder verlässt er die Schule, wird schnellstmöglich eine Neuwahl für dieses Amt durchgeführt.

3 Aufgaben der Schülersprecher

- (1) Die Schülersprecher sind die Repräsentanten der Schülerschaft.
- (2) Sie berufen die SV-Sitzungen ein und leiten sie.
- (3) Sie halten Kontakt zum Schulleiter und koordinieren ihre Aktionen mit der Schulleitung und den Verbindungslehrern. Einmal monatlich sollte ein Gespräch zwischen den Schülersprechern und dem Schulleiter stattfinden, an dem auch die Verbindungslehrer teilnehmen.
- (4) Sie sind im Wesentlichen verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Sie können allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche im SV-Rat aufteilen.
- (5) Die Schülersprecher sind Ansprechpartner der Schüler bei schulischen Problemen.
- (6) Sie kümmern sich um jeglichen Schriftverkehr der SV. So informieren sie auch die Schulleitung bei allen wichtigen Entscheidungen in der SV.
- (7) Sie kümmern sich um sonstige Angelegenheiten der SV.
- (8) Die Schülersprecher sollten sich um eine Miteinbeziehung der Schüler der Orientierungsstufe bemühen.
- (9) Sie überwachen zusammen mit den Verbindungslehrern die Arbeit des SV-Kassenvorstandes.

4 Aufgaben der Schriftführer

- (1) Die beiden Schriftführer sind für die Protokollführung in sämtlichen SV-Konferenzen zuständig. Dazu gehören die SV-Sitzungen und SV-Ratsitzungen.
- (2) Sie sind ebenfalls für die Zusammenfassung der Ergebnisse sämtlicher Wahlen zuständig.

- (3) Die Protokolle sollen innerhalb 3 Tagen unterschrieben den Schülersprechern übergeben werden. Die gleiche Verfahrensweise ist bei der Zusammenfassung von Wahlen zu beachten.

5 Aufgaben des Kassenvorstandes

- (1) Der SV-Kassenvorstand ist für die Verwaltung der SV-Gelder zuständig. Die Arbeit des Kassenvorstandes wird von den Schülersprechern und den Verbindungslehrern überwacht.

6 Aufgaben des SV-Rats

- (1) Der SV-Rat organisiert SV-Veranstaltungen. Dabei können verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt werden.
- (2) Der SV-Rat sollte sich möglichst einmal im Monat treffen, um über nahe liegende Veranstaltungen der SV zu beraten und über abgeschlossene Veranstaltungen zu berichten.
- (3) Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf auch die Verbindungslehrer durch die Schülersprecher eingeladen werden.
- (4) Der SV-Rat besitzt keine Beschlussfähigkeit, außer bei der Erstellung von Tagesordnungen für SV-Konferenzen.
- (5) Anträge für Tagesordnungspunkte von SV-Konferenzen sollen bei den Schülersprechern abgegeben werden (schriftlich oder mündlich).

7 Aufgaben der Klassen- und Stammkursprecher

- (1) Erster Ansprechpartner bei Problemen eines Schülers innerhalb der Klasse/des Stammkurses ist der Klassen-/Stammkursprecher.
- (2) Er vertritt seine Klasse bei den entsprechenden SV-Konferenzen.
- (3) Er ist Ansprechpartner für die Schülersprecher, wenn diese die jeweilige Klasse/den jeweiligen Stammkurs für Vorbereitungen von SV-Veranstaltungen oder Ähnliches benötigen.

- (4) Er vertritt die Rechte seiner Klasse gegenüber den Lehrern.
- (5) Er nimmt allgemeine Aufgaben, die die Klasse bzw. den Stammkurs betreffen, wahr.

8 Konferenzen der Schülervertretung

- (1) Eine SV-Sitzung besteht aus den Schülersprechern, den Verbindungslehrern, den beiden Protokollanten, dem Kassenvorstand, den Schulausschussmitgliedern und allen Klassen- und Stammkursprechern (inklusive Vertreter) der Jahrgangsstufen 5-13.
- (2) Für die Einberufung der Konferenzen gelten folgende Kriterien:
 - **SV-Sitzungen** finden in der Pause statt. Bei größerem Zeitbedarf können sie in Absprache mit dem Schulleiter auf eine Schulstunde angesetzt werden, dies im Regelfall allerdings nicht öfter als einmal in zwei Monaten.
 - **SV-Rat-Sitzungen** werden durch die Ratsmitglieder mehrheitlich terminiert und finden regelmäßig statt. Bei größerem Zeitbedarf können sie in Absprache mit dem Schulleiter auf eine Schulstunde angesetzt werden, dies im Regelfall allerdings nicht öfter als einmal in zwei Monaten.
- (3) Alle SV-Konferenzen werden von den Schülersprechern geleitet. Sie können dabei von den Verbindungslehrern unterstützt werden.

9 SV-Veranstaltungen

- (1) Alle SV-Veranstaltungen werden als solche von der SV selbst durchgeführt. Die Versicherungssituation und Rechtslage ist vor jeder Veranstaltung zu prüfen und mit der Schulleitung zu besprechen. Die Finanzierung der Veranstaltung muss gesichert sein.
- (2) Die jeweilige Organisation der Veranstaltung wird vom SV-Rat unter Anleitung von Lehrkräften getragen. Das SV-Rat achtet auf einen reibungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen vorgesehen sind, gelten folgende Grundsätze:

- (1) Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen in der Regel eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung durch Aushang am SV-Brett und im Lehrerzimmer. Außerdem muss die Einladung an die Schulleitung und die Verbindungslehrer weitergegeben werden. Wahlen oder Abwahlen werden besonders gekennzeichnet.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der jeweilig Stimmberechtigten anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurden. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann in einer weiteren Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten über die gleiche Tagesordnung abgestimmt werden. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Auf sämtlichen Sitzungen sind alle Schüler teilnahme-, rede- und antragsberechtigt. Die Teilnahme an den Sitzungen ist eine Schulveranstaltung.
- (4) Alle Wahlen sind geheim. Eine offene Wahl findet nur statt, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Bei offener Wahl wird durch Handzeichen gewählt. Über jeden Wahlvorschlag wird gesondert abgestimmt.
- (5) Die Wahlen werden immer von den Schülersprechern geleitet. Bei der Wahl der Schülersprecher fungieren die Verbindungslehrer als Kontrollorgan.
- (6) Bei allen Ämtern ist eine Wiederwahl möglich.

11 Bestimmungen der SV-Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Schulleiters vom 14. Februar 2011 in Kraft. Jede Änderung der Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit in einer SV-Sitzung in Kraft treten.
- (2) In ganz besonderen Ausnahmefällen darf von den Satzungsbestimmungen abgewichen werden, zum Beispiel dürfen, wenn besonderer Zeitdruck gegeben ist, die Fristen für die Einberufung von Sitzungen oder Wahlveranstaltungen verkürzt werden. Bei allen sonstigen Abweichungen ist vorher die Erlaubnis der SV-Sitzung einzuholen.

12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.